

Verkauf.

den 18. Januar
hr werde ich in der
astwirthen Michaelis
anzahlung öffentlich

Verkauf

7 Januar 1893,
1 Uhr,
werden zum Verkaufe
von Born,
wald 25b.
hten (180 Km).
von Recht,
dberg.
ern (90 Km).
ern (125 Km).
von Ligneville,
7a.
Km).
Born gibt auf Verlangen
er 1892.
Der Bürgermeister,
Genes.

Ausverkauf

S. Margraff, St. Vith.
Aufgabe verkaufe
zum 10. Februar
kel zu jedem
n Preise.
Clara Gilles.

Werkzeuggeschirr

mer in St. Vith, Wiesener
tritt ein tüchtiges, braves
en,
d 3-4 Rühr zu besorgen
hann Sed in Cuxen,

Wagen

er in Malmédy.
n mehr. Ein gutes
Genussmit-
en, Hals-, Brust- und Lun-
belbonbons. Zu Packeten
in bei J. Ph. Surges.

Reisebücher

d. Bl.
Malmédy.

Harmoniums der best-
inal-Preisen. Zahlungsbe-
Ausnahmebedingungen für
Gebrauchte Klaviere und
per Monat zu vermieten.
zerten, Hochzeiten, Soirees,
leihen. Reparaturen und
ne in Taufch.

Spieldose

9 verschiedene Stücke spie-
d. Blattes.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“
erscheint wöchentlich zweimal und
wird Mittwochs und Samstags ausgegeben.

Bestellungen werden bei allen Postanstal-
ten, Landbriefträgern und in der Expedition
entgegengenommen.

Der Pränumerationspreis beträgt, pro
Quartal in St. Vith oder in der Expe-
dition abgeholt 1 Mark; durch die
Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig aus-
schließlich der Bestellgebühren.

Für Inhalt verantwortlich: P. J. Doegen.

Kreisblatt

für den Kreis Malmédy.

Das „Kreisblatt“ kostet mit der Mittwochs-
beilage 1 Mk. „Familienblatt“
seitig und der seitigen Samstagsbeilage
„Illustrirt's Unterhaltungsblatt“ vierteljähr-
lich 1,40 Mark; durch die Post bezogen 1,75
Mark ohne Bestellgeld.

Insertionsgebühren für die 3spaltige Gar-
mond-Beile oder deren Raum 20 Pfg.
Inserate in tabellarischem und Ziffernsatz
sowie Reklamen 30 Pfg. die Zeile.
Bei Jahresaufträgen angemessener Rabatt.

Druck und Verlag
von P. J. Doegen in St. Vith (Eifel).

Nro. 6. St. Vith, Samstag den 21. Januar 1893. 28. Jahrgang.

Amtl. Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.
Gemäß des §. 5 der Kdrordnung für die Privat-
besitzer der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden
die für das Jahr 1893 angeführten Hengste des diesseitigen
Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der
Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht.

Körbezirk Bütgenbach.

Besitzer des Hengstes:	Kreusch in Amel,
Farbe	: Rothschimmel,
Abzeichen	: Stern,
Alter	: 5 Jahre,
Größe	: 1,71 Meter.
Race	: Belgier.
Aufstellungsort	: Amel.
Sprunggeld	: 10 Mark.

Im Anschluß an vorstehende Veröffentlichung bringe
ich hiermit den § 9 der Kdrordnung zur Kenntniß der
Interessenten, welcher lautet:
Wer einen nicht angeführten Hengst zur Deckung fremder
Stuten, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt,
verfällt für jeden Kontrventionsfall in eine Strafe von
30 M und der Eigentümer der Stute in eine solche von
15 M Die Besitzer angeführter Hengste, welche das Beschäl-
register (§ 7) gar nicht oder nicht vorchriftsmäßig führen
oder die Einreichung desselben an den Landrath unterlassen,
werden mit Geldstrafe bis zu 16 M bestraft.
Malmédy, den 6. Januar 1893.
Der königliche Landrath,
Wallraf.

Bekanntmachung.

Nachdem der Provinzialrath der Rheinprovinz in Folge
von Neuwahlen einige Veränderungen erfahren hat, wird
die jetzige Zusammensetzung desselben nachstehend bekannt
gemacht:
Vorsitzender: Ober-Präsident Rasse. Stellvertreter:
Oberpräsidialrath v. Estorff. Ernanntes Mitglied: Ober-
präsidialrath v. Estorff. Stellvertreter: Regierungsrath
Dr. zur Nedden.
I. Regierungsbezirk Aachen.
Gewähltes Mitglied: Friedrich Freiherr von Geyr-
Schweppenburg, königlicher Kammerherr zu Müldersheim.
Stellvertreter: Robert Keffelkaul, Commerzienrath in
Aachen.
II. Regierungsbezirk Coblenz.
Gewähltes Mitglied: Karl Später, Commerzienrath
und Handelskammer-Präsident in Coblenz.
Stellvertreter: Clemens Freiherr von Hövel, könig-
licher Kammerherr im Junkerthal.

Die Ansedler von Topoka.

Novelle aus dem Auswandererleben von
Max G. Stärt.

(9. Fortsetzung.)
Und ehe Life sich dessen versah, hatte Fred sich von
Neuem blitzschnell auf sie gestürzt und stopfte ihr ein Tuch,
das er aus der Tasche gezogen hatte, in den Mund, während
er ihre Wangen, ihr Haar, ihren Mund mit wilden Küffen
bedeckte. In stehender Bitte und tödtlicher Angst waren die
Augen des Mädchens, das auf einen Stuhl gesunken war,
auf ihn gerichtet, Fred aber lachte leise und sagte höhnisch:
„Es ist nur ein Scherz, Miß, ich wollte Ihnen zeigen, daß
man einen amerikanischen Gentleman besser behandelt, wie
Sie es gethan haben, nun, Miß, wollen Sie mir freiwillig
einen Kuß geben?“
„Hier, Du Schurke, hier ist Dein Kuß, und noch einer,
und noch einer“ — donnerte es da plötzlich hinter dem Rücken
Fred's, während eine eiserne Faust ihn von dem Mäd-
chen zurückgerissen hatte und auf seinem Schädel wie auf
einem Amboß hämmerte. Es war Harry, der mit Sam so-
eben an der Eingangstür der Veranda, die Fred zu schlie-
ßen vergessen hatte, erschienen war, und der wie ein verwun-
deter Tiger herbeisprang, als er zu seinem Entsetzen sah,
was da vor sich ging. Fred lag am Boden, während Sam
damit beschäftigt war, das halbhochnüchtige Mädchen die
Treppe hinaufzuleiten. Harry hatte noch in blinder Wuth
seinen Revolver gezogen und hielt dessen Lauf drohend Fred
entgegen, der sich, zitternd und bleich vor Schreck und Wuth,
vom Boden aufraffte.
„Du hättest den Galgen verdient,“ sagte Harry jetzt
mit eisiger Ruhe, während er Fred immer mehr mit dem
geladenen Revolver an die Brustung der Veranda heran-
drängte, „ich könnte Dich jetzt über den Haufen schießen wie
einen tollen Hund, aber Du bist es nicht werth, Du feiger

III. Regierungsbezirk Düsseldorf.
Gewähltes Mitglied: Theodor Dieke, Beigeordneter
in Elberfeld.
Stellvertreter: Ferdinand Dieben, Gutsbesitzer in Hilben.

IV. Regierungsbezirk Köln.
Gewähltes Mitglied: Freiherr von Solemacher-Ant-
weiler, königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann in
Bonn.
Stellvertreter: Eduard Kühlwetter, Geheimer Regie-
rungsrath in Köln.

V. Regierungsbezirk Trier.
Gewähltes Mitglied: Karl von Venlitz, Gütten-
besitzer in Trier.
Stellvertreter: Freiherr von Stumm-Halberg, Geheimer
Commerzienrath auf Schloß Halberg bei Brebach.
Coblenz, den 30. Dezember 1892.
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: v. Estorff.

Bekanntmachung.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau
in Geisenheim a./Rh.
Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß
in diesem Frühjahr und Herbst folgende Kurse an unserer
Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winerkursus vom 16. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis incl. 7. Februar. Lehrhonorar wird von preussischen Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 M.
 2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 1. bis 24. März (Vormittags 9 Uhr). Nachkursus vom 21. bis 26. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 M, für Nichtpreußen (auch Lehrer 30 M) Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.
 3. Baumwärtterkursus vom 1. März (Vormittags 1/2 8 Uhr) Nachkursus vom 21. bis 26. August. Lehrhonorar wird von preussischen Unter-
thanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 M für beide Kurse.
- Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu ent-
sprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung
den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst-
und Weinbaues im Laufe von einem oder 2 Jahren zu
ermöglichen, ist ein Kursus für „Obst- und Weinbauwärter“
eingerrichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das
Honorar beläuft sich auf 60 M für das Jahr.
Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8
Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt
zu richten; nach diesem Termine einlaufende Anmeldungen
können nicht mehr berücksichtigt werden.
Geisenheim, den 2. Januar 1893.
Der Direktor: Goethe, Deconomierath.

Bekanntmachung.

Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-
freiwilligen Militärdienste werden im März d. J. Prüfungs-
termine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst
erfolgen wird.
Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reiches,
welche in der Zeit vom 1. Januar 1873 bis 1. Februar
1876 geboren und nach den §§ 25 und 26 der Wehr-
Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke
Aachen stellungspflichtig sind. Die Zulassung von später
Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der
Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um
einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar d. J. bei
der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind den-
selben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
 2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über
die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer ein-
jährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie
die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.
Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich
zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des
Unterschiedenen zur Leistung der übernommenen Verpflich-
tung obrigkeitlich zu bescheinigen;
 3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge
von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-
Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien,
höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten
Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle
übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre
vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
- Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses
wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art
des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Neben-
umstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugend-
lichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer mildereren
Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Be-
trafften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersat-
behörde dritter Instanz von Weibringung des Unbescholten-
heitszeugnisses befreit werden.
In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist an-
zugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen,
griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich
Meldende geprüft sein will.
Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen
Lebenslauf beizufügen.
Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung
dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden
werden:
a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissen-
schaft oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu
gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;

Schurke, daß ich meine Hände mit Deinem Blut besudete.
Du wirst noch in diesem Augenblicke dieses Haus und diese
Gegend verlassen, und läßt Du Dich hier wieder blicken, so
wird kein Tod zu schrecklich sein, den ich nicht für Dich ersin-
nen werde.“
Fred griff in die Tasche, als wollte er eine verborgene
Waffe hervorziehen — aber schon war Sam erschienen, der
nun mit tensischer Freude den überrumpelten Schurken be-
trachtete und dessen gehobenen Arm niederschlug.
„O yes, Master Crooks, das war old Sam, god bless
my poor soul — der Dich gesehen hat, und ich haben
Master Harry gerufen, damit er auch sehen — siehst Du,
Master Crooks — old Sam sein nur ein Nigger, aber Du
bist ein Schuft, ja ein Schuft!“
Fred lächelte höhnisch: „Schon gut, mein Junge!“ sagte
er, „strenge Dich nicht an!“
„Vorwärts!“ gebot Harry, den Lauf des Revolvers
immer noch auf die Brust des Verbrechers haltend, „vorwärts,
Du hast hier nichts zu reden, Du wirst sofort dieses Haus
verlassen!“
Und er stieß Fred durch die Thür, während er und
Sam dicht hinter ihm hergingen. Sam und zwei andere
starke Neger, alle mit Revolvern ausgerüstet, luden dann
Fred und seinen Koffer auf einen Wagen und fuhren mit
Windeseile mit ihm gegen Topoka davon.
VII.
Sam und die beiden anderen Neger, die den Auftrag
von Harry hatten, Mr. Crooks innerhalb der Grenzen von
Topoka abzufehen, waren zurückgekehrt und mit freudestrah-
lendem Lächeln erstattete Sam in seiner drolligen Weise Harry
Bericht, wie geschickt und schnell er sich seines Auftrages erle-
digt hatte.
Life hatte sich — es mochte etwa 11 Uhr Nachts sein
— von der Aufregung einigermaßen erholt. Mr. und Mrs.
Jones und der Vater Lifens konnten noch immer sich nicht
fassen über diese schreckliche, plötzliche Enttäuschung, die sie

an dem hübschen Fremden erleben mußten und erschöpften
sich in Verwünschungen gegen denselben, während Harry in
zärtlichem Eifer um das geliebte Mädchen beschäftigt war,
das es kaum wagte, zu ihm aufzublicken. Ja, jetzt gab es
keine Schranken mehr zwischen ihnen, Harry triumphirte, denn
er las in Lifens Augen die demüthige Bitte um Verzeihung,
er las in ihnen die beseligende Gewißheit, daß sie ihn doch
über Alles liebte.
Und als er jetzt sein Gemach aufgesucht hatte, da hätte
er laut aufjauchzen mögen vor Wonne und süße Bilder einer
glücklichen Zukunft gaukelten ihn in den Schlaf. —
Er mochte noch nicht lange geschlummert haben, als er
von brennendem Durste gequält emporsprang — doch was
war das? Woher kam dieser blutrothe Feuerschein dort über
den Negerhütten, der sein Gemach gespenstisch erleuchtete?
Harry rieb sich die Augen — wie, er träumte nicht —
er wachte, das war Feuer — hilf Himmel, was war das?
Ueber ihm ein unheimliches Knistern und eine feurige Lohe
stieg im nächsten Augenblick prasselnd und funkenprühend an
seiner Thür empor. In wahnwüthiger Eile bedeckte Harry
sich mit den nothwendigsten Kleidungsstücken und ergriff den
Revolver, der über seinem Bette hing — dann stürzte er zur
Thür — aber ein Flammenmeer, heiß und glühend, schlug
ihm entgegen, entsetzlicher Rauch legte sich erstickend auf seine
Brust — in tödtlicher Angst wandte er sich um, um durch
das Fenster zu entkommen — aber auch hier züngelten die
Flammen schon mit Macht empor — er feuerte einen Schuß
das Fenster ab, der schaurig widerhallte; immer dichter und
schwerer senkte sich der furchtbare Rauch auf das Gemach
nieder — Harry hörte noch da draußen wilde, verworrene
Stimmen, wie man ihn rief — und dann sank er bewußt-
los zu Boden. —
(Schluß folgt.)

- b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
- c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Kreis-Erbschaftskommission einzureichen.

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarfachkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Erbschaftsbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu erteilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei ihrer Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Nachen, den 6. Januar 1893.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende,
gez: Sträter,
Regierungs-Rath.

Bekanntmachung.

Die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichstelgraphenlinien sind häufig vorzüglich oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgelegt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen.

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a.

Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Telephonanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechapparate mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorzüglich oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mk. in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden erbeten, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Nachen, den 5. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Zur Linde.

Statuten der Ortskrankenkasse St. Bith.

(Fortsetzung statt Schluß.)

§ 46.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 47.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Krankenversicherungsgesetzes die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 56 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen, und für die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach § 41 des Krankenversicherungsgesetzes hinsichtlich der Einreichung der

Uebersichten und Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde obliegen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schriftführer wahrgenommen. Ihre Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit die bezeichneten Stellen im Vorstände bekleiden.

§ 48.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 49.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§ 50.

Die Generalversammlung besteht aus

1. sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen. Im Uebrigen darf das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme. Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, solange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind. Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern oder ihren Vertretern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

Geschäftsordnung in der Generalversammlung.

§ 51.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens 1 Woche vorher durch das im § 65 bezeichnete Blatt zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im November jedes Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im April jedes Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen 2 Wochen erfolgen, wenn der zehnte Theil ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragszahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens 15 Mitgliedern der Generalversammlung schriftlich gestellt werden, aufnehmen.

§ 52.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Versammlung Vorgesetzten nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied sowie einen Arbeitgeber oder den Vertreter eines Arbeitgebers als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

§ 53.

Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.

§ 54.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Getrennt von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

- a) um eine Erhöhung der Beiträge über drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§ 31 des Gesetzes);
- b) um eine Erhöhung der Beiträge über 4 1/2 Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung erforderlich ist, um die gesetzlichen Mindestleistungen gewährleisten zu können (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes);

c) um die Gewährung des Krankengeldes schon von Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab für Sonn- und Festtage (§ 21 Ziffer 1 a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

Soweit nicht geheime Wahl vorgeschrieben ist, (§ 4 Absatz 4) erfolgt die Abstimmung durch Erheben der Hände. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen, erfolgt die Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§ 55.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt, namentlich auch über die Ausschreibung eines der im § 1 bezeichneten Gewerbezweige, über die Aufnahme weiterer Gewerbezweige oder Betriebsarten, und dann, wenn sie der Kasse durch die zuständige Behörde zugewiesen worden sind (§§ 18a, 43a, 44 Absatz 6 des Krankenversicherungsgesetzes), sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt;
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse;
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem Verbandsverbande mehrerer Krankenkassen oder Gemeinnützigen Krankenversicherungen (§§ 46, 46b des Krankenversicherungsgesetzes) und über das für denselben zu richtende Statut, sowie Beschlußnahme über den Austritt aus dem Verbandsverbande oder die Auflösung desselben;
4. Abnahme der Jahresrechnung und die Bestellung eines aus 3 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben;
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der mit zu Beauftragenden;
6. Entscheidung über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand;
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung;
8. definitive Genehmigung der vom Vorstande abgeschlossenen Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern;
9. definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellende Ration;
10. Festsetzung des Betrages der für Mahnungen die Einzahlung rückständiger Beiträge oder Eintrittsgelder zu entrichtenden Mahngebühr;
11. Beschlußnahme über Vorschriften, betreffend die Krankenkassenmeldung, das Verhalten der Kranken in der Krankenaufsicht;
12. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die gemäß Ziffer 11 beschlossenen Vorschriften über die Krankenkassenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind durch das im § 65 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 57.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 4 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse einem Rechnungs- und Kassenführer wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer zweimonatlichen Kündigung ange stellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährenden Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellende Ration wird vorläufig vom Vorstande definitiv durch Beschluß der Generalversammlung festgestellt.

§ 57.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt zu stellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände getrennt zu verwalten.

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut währenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ankauf und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht gemacht und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erhoben werden.

§ 58.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder der Rechnungs- und Kassenführer gegen Einlieferung der Krankenscheine (§ 26) zu zahlen. Bei Beginn einer Erkrankung ist vor der erstmaligen Zahlung des Krankengeldes, fern einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Die Streitenden...
Vorsitzenden...

Jeden Unfallversicherungsführer...
fähigkeit des...
nen einer...
Berufsgenossen...
versichert ist...
Sektionen geth...
zu richten.

Der Rechnungsführer...
Sofort die...
der Beitreibung...
zeichnisi der...
binnen einer...
ist monatlich...
bung der Eintr...
tenden Mahng...

Vorräthige...
soweit sie nicht...
derlich sind, bis...
derweilte Beleg...
Verfügbare Gel...
kasse St. Bith...
standes in Gem...
10. April 1892

Werthpapiere...
und nicht legiti...
verfügbarer Bet...
bei der Aufsichts...
sich niederzulege...
vom Rechnungs...
Kasse zu verwal...

Die Kasse...
Zuziehung eines...
gliedern angehö...
gemäßig und j...
zu prüfen. Die...
schriftsmäßige...
Bewahrung der...
papiere zu erst...

Das Rechnungsbuch...
Nach Maßgabe...
Art und Form...
sind die Kassenb...
aufzustellen. D...
gejahres dem V...
Der Vorsta...
Rechnung sammt...
auszuschuß und...
nicht erledigten...
zulegen.

Zur Rede...

Die versch...
Reichskanzlers...
leiden an man...
Irrthümern. E...
Weg Außlands...
über Wien, son...
Allein Graf Cap...
nicht seine eigen...
gesagt, daß sich...
denburger Thor...
isch-ungarischen...
schen Kreisen an...
nicht, ist gleich...
der auswärtigen...
werden muß, n...
Reichskanzler n...
günstigen Wind...
wogegen er ger...
Christian zum...
feindselige Stim...
angespielt hatte...
dem vom Reich...
schalls Grafen...
wenn man glaub...
im Stande wä...
und daß wir sel...
hinter dem Rhein...
Militärvorlage...
hielt damals se...
gesichert und b...
damit, daß wir...
über nach dessen...
wie 1870 in der...
legenheit eine...
kommt es an, an...
gerechnet werden...
zu sein, d. h. der...
Westgrenze, die...
leider nicht bei...
Rhein. Dabei...
behaupten, Molt...
genügend erachte...
schädlich zu ma...

Krankengeldes schon vom Erwerbsunfähigkeit ab sowie (§ 21 Ziffer 1 a des Gesetzes) gesetzlich vorgeschrieben ist.

Jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungs-Gesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, hat der Rechnungs- und Kassensführer, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wieder hergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten.

Der Rechnungs- und Kassensführer hat die Eintrittsgelder und Beiträge alsbald nach deren Fälligkeit einzulassen. Sofern die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, hat der Beitreibung ein Mahnverfahren voranzugehen. Das Verzeichniß der Rückstände, welche nicht auf einmalige Mahnung binnen einer Frist von einer Woche zur Kasse gezahlt werden, ist monatlich dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung der Eintrittsgelder und Beiträge, sowie der zu entrichtenden Mahngebühr (§ 56 Ziffer 10) vorzulegen.

Vorräthige Gelder hat der Rechnungs- und Kassensführer soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweitige Belegung, der Sparkasse St. Vith zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse St. Vith übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in Gemäßheit des § 40 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. April 1892 zu belegen.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbeförderung oder nach deren Anweisung verwahrt niederzulegen. Die Beläge über die Niederlegung sind vom Rechnungs- und Kassensführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.

Die Kasse ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines der Arbeitgebern und eines der Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmittgliedes dreimonatlich regelmäßig und jährlich mindestens einmal unermütheterweise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften sind die Kassenbücher zu führen und ist die Jahresrechnung aufzustellen. Die letztere ist bis zum 15. Februar des Folgejahres dem Vorstande einzureichen.

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidierende Rechnung sammt Belägen bis zum 1. März dem Rechnungsausschuß und demnach mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

(Schluß folgt.)

Zur Rede des Reichskanzlers in der Militärkommission.

Die verschiedenen Berichte über die große Rede des Reichskanzlers in der Militärkommission vom 19. d. M. leiden an mancherlei Ungenauigkeiten und thatsächlichen Irrthümern. So soll der Reichskanzler gesagt haben, der Weg Rußlands nach Konstantinopel führe nicht mehr nur über Wien, sondern auch durch das Brandenburger Thor. Allein Graf Caprivi hat mit jener Aeußerung ausdrücklich nicht seine eigene Ueberzeugung ausgesprochen, sondern hat gesagt, daß sich die Ansicht von dem Weg über das Brandenburger Thor seit dem Abschlusse des deutsch-österreichisch-ungarischen Bündnisses immer mehr in gewissen russischen Kreisen ausgebildet habe. Ob sie richtig ist oder nicht, ist gleichgültig; jedenfalls darf sie bei Betrachtung der auswärtigen Lage als ein Umstand, mit dem gerechnet werden muß, nicht übersehen werden. Ferner soll der Reichskanzler nach einer Lesart von einem für uns ungünstigen Wind am dänischen Königshof gesprochen haben, wogegen er gerade das lokale Verhältnis des Königs Christian zum deutschen Kaiserhofe erwähnt und nur auf feindselige Stimmungen dänischer Politiker und Volkskreise angespielt hatte. Endlich wird der springende Punkt in dem vom Reichskanzler erwähnten Bericht des Feldmarschalls Grafen Moltke von 1879 nicht richtig aufgefaßt, wenn man glaubt, die Ansicht Moltke's, daß wir durchaus im Stande wären, einen Angriff Frankreichs abzuwehren, und daß wir selbst nach einer verlorenen Feldschlacht uns hinter dem Rhein wirksam vertheidigen würden, gegen die Militärvorlage verwenden zu können. Der große Strategie hielt damals schon nur unsere Defensivstellung für völlig gesichert und begründete die Nützlichkeit eines Bündnisses damit, daß wir schon dem einen Gegner, Frankreich, gegenüber nach dessen großen Kräfteanstrengungen nicht mehr so wie 1870 in der Lage wären, in Folge numerischer Ueberlegenheit eine erfolgreiche Offensive zu ergreifen. Darauf kommt es an, auf die Möglichkeit, mit der schon 13 Jahre gerechnet werden mußte, auf die Defensiv zurückgedrängt zu sein, d. h. den Krieg im eigenen Lande zu haben. Die Westgrenze, die Moltke für völlig gesichert hielt, liegt leider nicht bei Metz und die Vogesen entlang, sondern am Rhein. Dabei sei erwähnt, daß es ganz unrichtig ist, zu behaupten, Moltke habe die Aufstellung einer Division für genügend erachtet, um das Ausfallsthor bei Belfort unschädlich zu machen. Moltke glaubte nur für den Fall

einer glücklichen Offensive, des Vordringens einer deutschen Heeresmacht nach Frankreich hinein, zur Noth Belfort mit einer Division in Schach zu halten, nicht aber auch dann, wenn wir auf die Defensiv beschränkt sein und die französischen Truppen in das Reichsland einrücken würden. In diesem Falle würde sich der französische Generalstab die Vortheile der starken und für Süddeutschland gefährlichen Offensivstellung bei Belfort durch eine Division keineswegs streitig machen lassen.

Vermischtes.

Aus der Gifel schreibt man der „Köln. Ztg.“: In Saar- und Ruhrkohlengebiet legen Tausende von Arbeitern bei verhältnismäßig recht guten Löhnen und mäßiger Arbeitszeit die Arbeit nieder und machen sich und ihre Familien unglücklich, indem sie sich von gewissenlosen Hebern irre leiten lassen, die nicht das Wohl der arbeitenden Klassen, sondern ihren eigenen Vortheil im Auge haben. Ein Vergleich mit den Arbeitslöhnen und Preisen früherer Zeiten, wie wir sie aus den zuverlässigsten Urkunden, den Geschäftsbüchern, entnehmen, dient vielleicht zur Belehrung. Vor etwa 40 Jahren stand in der Gifel auf weitem weitem Gebiete die Eisenindustrie in hoher Blüthe. In vielen Bergwerken wurde von Tausenden von Männern, Weibern und Kindern der Eisenstein zu Tage gefördert, von Arbeitern in den Höchsen geschmolzen und als schmiedbares Eisen unter die Hammerwerke gebracht. In den Eisensteingruben erhielt der Hauer 60 und 70 Pfg. bei sechsstündiger Arbeitszeit, der Schlepper 25 Pfg. So ein Schlepper trug den Eisenstein in einem Tragkorbe, den er auf dem Rücken befestigte, in gebückter Stellung aus Tageslicht, fürwahr, harte Arbeit bei kärglichem Lohne. Ein Hüttenmann, der beständig am Feuer stand, erhielt 90 Pfg. bei zwölfstündiger Arbeitszeit; später, nach langen Unterhandlungen mit ihren Arbeitgebern, den Neitweistern, 1,10 Mk., endlich 1,50 Mk. Der Hammerknecht, der Tag und Nacht keine Ruhe hatte, Nachts wohl zehnmal aus dem kaum begonnenen Schlaf aufspringen und Hülfe leisten mußte, erhielt für seine 15stündige Arbeit einen Tageslohn von 90 Pfg. Den Hammerschmieden, die von Morgens 4 Uhr in schwerer Arbeit bis Abends 7 Uhr thätig waren, warf das mühsame Tagewerk 2 Mk. bis höchstens 2,20 Mk. ab. Bei den Tagelöhnern sah es nicht besser aus. Ein Mäher, der täglich 14 Stunden im Schweiße seines Angesichts schaffen mußte, verdiente 2 Mk., Holzhaener, Drecher, Kartoffelhacker bei 12stündiger Arbeit 90 Pfg. bis höchstens 1 Mk. bei eigener Beföstigung. Und was war das gewöhnlich für eine Kost? Morgens Kaffee mit Kartoffeln und Schwarzbrot, mittags meistens Kartoffelsuppe mit Schwarzbrot, abends wieder wie morgens und so fast jeden Tag in ewigem Einerlei. Fleisch kannte der Arbeiter jener Tage fast nur dem Namen nach, es kam meist nur an hohen Festtagen auf den Tisch. Trotzdem war er vergnügt, gesund und fröhlich, und seine Kinder hatten klare Augen und rothe Backen. Anfangs waren die Lebensmittel, solchen Löhnen entsprechend, auch billig. Eier kosteten 40 Pfg. die 25 Stück, 1 Pfd. Butter 40 Pfg., 1 Pfd. Speck 40 Pfg. Dies dauerte aber nicht lange. Bald stiegen Eier auf 1,05 Mk., Butter auf 90 Pfg., Speck auf 60 Pfg. Ein achtstündiges Brot kostete 66 Pfg., 1 Pfd. Kaffee 1 Mk., Weizenmehl 22 Pfg., Zucker 80 Pfg., Reis 26 Pfg., Seife 40 Pfg., Tabak 70 Pfg., Rindfleisch 35 Pfg. Das waren Preise, die zu den gezahlten Löhnen in keinem Verhältnisse mehr standen. Und dennoch murte keiner von all diesen Leuten; aus der Fabrik, aus der Arbeit, aus dem Dienste zu gehen, daran dachte nicht leicht jemand. Auch heute noch stehen in der Gifel die Arbeitslöhne in Fabriken, Werken und Holzschneidereien, ebenfalls die Tagelöhne, gar nicht hoch. Die Leute können eben leben und auch besser leben als in früheren Jahren; im Vergleich zu den Arbeitern auf den Kohlenzehen aber sind sie wahre Parias. Ihr Arbeiter des Saar- und Ruhrkohlenreviers, die ihr Durchschnittslohn von 3, 4,50 und 5,50 Mk. bei achtstündiger Arbeitszeit verdient, Löhne, um die sich Hunderttausende von braven Arbeitern beneiden, zu deren Erlangung sie mit Tausenden auch zwölf Stunden täglich schaffen würden, die ihr durchschnittlich in gesunden und geräumigen Wohnungen lebt, nehmst auch ein Beispiel an euren Brüdern, die viel schlechter gestellt waren und heute noch sind. Ihr habt zu Klagen und Anständen wahrhaftig keinen Grund. Mancher Beamte, mancher Angestellte, den ihr vielleicht beneidet, der in rastloser, ermüdender Geistesarbeit vom frühen Morgen bis zum späten Abend auf seiner Schreibtische hockt, würde, was Arbeitslohn und Arbeitsdauer anbelangt, mit recht vielen von euch gern tauschen.

Köln, 13. Jan. Eine unliebsame Hochzeitüber-raschung wurde dieser Tage einem Manne in Nippes zu Theil. Derselbe hatte sich vom Militär frei reklamirt unter der Angabe, er müsse seine Mutter unterstützen. Der junge Mann aber ging hin und holte sich eine Frau. In seinem Hochzeitstage erhielt der „Freier“ als Ueberraschung eine Bestallungsordre.

Die preussische Staatslotterie soll um 30 000 Loose vermehrt werden. Nach der Statsrede des Finanzministers entscheidet hierbei folgende Erwägung: Nach früheren Verhandlungen steht die Landesvertretung nicht auf dem Standpunkt, daß jede Lotterie vom Uebel sei und den Spieltrieb der Menschen anreize und vermehre. Die Regierung mußte sich fragen, ob sie dem Bedürfnis, welches zweifellos hervorgetreten ist, ihrerseits gerecht werden oder zulassen soll, daß dieses Bedürfnis befriedigt wird durch auswärtige Lotterien. Die Lotterien in Hamburg, in Braunschweig und namentlich in Mecklenburg, welche in den letzten Jahren ihre Lose von 18 000 auf 70 000 erhöht haben, finden unzweifelhaft ihr Absatzgebiet wesentlich in Preußen. Die Frage, ob dieser Zustand fortbestehen oder ob dem in Preußen hervorgetretenen, nicht bloß von den Organen der Lotterieverwaltung, sondern

auch von den Behörden aus den verschiedenen Landestheilen bezugten Bedürfnis durch die eigene Verwaltung Rechnung getragen werden soll, mußte bejaht werden, umso mehr als zweifellos diejenigen Mittel der Reklame und des Anreizes zum Spiel, welche sich die Vertreter der in Preußen nicht zugelassenen Lotterieloose erlauben, bei der preussischen Staatsbahn in keiner Weise stattfinden, man also diese Frage nicht vom Standpunkt der öffentlichen Moral betrachten, sondern vielmehr annehmen kann, daß der ganze Betrieb solider, weniger bedenklich wird, wenn er mehr übergeht in die preussische Verwaltung selbst.

Potsdam, 10. Jan. Ein trauriges Ereigniß hat sich heute hier in der Nachbarschaft zugetragen. Der 16jährige Sohn des Gutsbesizers H. hat sich auf seinen ausdrücklichen Wunsch in der Weise erschießen lassen, daß er, auf einem Stuhl sitzend, ein Gewehr durch seinen gäh-rigen Bruder auf sich abdrücken ließ, wodurch er auf der Stelle getödtet wurde. Eiteliche Ermahnungen sollen die Ursache zur That gewesen sein.

Landwirthschaftliches.

Salz für Schweine.

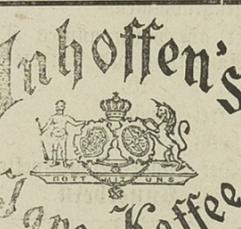
Es ist nicht allgemein üblich, den Schweinen Salz in das Futter zu mischen, und doch ist es den meisten Thieren ebenso zuträglich wie den Menschen. Bei Pferden sowohl wie bei Wiederkäuern zeigt sich das Verlangen nach Salz. Thiere in wildem Zustande suchen nach Salzquellen, wo sie diesen Naturtrieb befriedigen können. Die Schweine scheinen das Verlangen nach Salz allerdings nicht in dem Grade zu besitzen, wie die anderen Thiere, doch nehmen sie es auch gerne, sowohl auf der Weide, als in der Stalle, und es ist jedenfalls zweckmäßig, ihnen Salz stets erreichbar zu machen. Werden die Schweine mit gekochtem Futter gesättigt, so wird dasselbe durch eine mäßige Salzbeimischung verbessert und verdaulicher gemacht. Das Verhältniß sollte ungefähr dasselbe sein, wie bei den menschlichen Speisen. Dem Magen der Schweine wird gewöhnlich zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt; es wird vorausgesetzt, daß sie lange hungern können. Diese Unaufmerksamkeit ist denn auch die Ursache der mannigfachen, unter den Schweinen vorkommenden Krankheiten. Regelmäßige Gaben von Salz nebst etwas Schwefel und einmal wöchentlich etwas Holzohle werden dazu beitragen, daß die Thiere stets bei gutem Appetit sind, gehörig verdauen und Störungen in den Eingeweiden nicht vorkommen.

Die Gesundheit, sowie die Verdauung werden zweifellos auch gefördert, wenn die Schweine etwas Kalk erhalten, oder eine kleine Gabe von Magnesia dem Futter beigemengt wird. Die Schweine leiden oft an Verdauungsbeschwerden, veranlaßt durch Zuvielessen. Wenn ihnen bei solcher Gelegenheit die genannten Hilfsmittel erreichbar sind, dann führt der Naturtrieb sie darauf hin, diese zu benutzen, wodurch der meistens folgende Durchfall verhindert wird. Zur Sommerzeit kurieren sie sich selbst, sie verhindern die Magenkrankheit durch Grassessen, welches abführt. Zugleich verzehren sie Erde, morsches Holz und Kohlenstücke, welche das Gleichgewicht bei der Verdauung aufrecht erhalten.

Achtfach prämiirt.

Anerkannt wohlgeschmeckendster im Gebrauche billigster Kaffee. Preise: 85, 90, 95 u. 100 S pr. 1/2 Pfund-Packet.

Inhoffen's



Java-Kaffee

P. H. Inhoffen Bonn, Hoflieferant I. Majestät der Kaiserin u. Königin Friedrich Erste und grösste Dampf-Kaffeebrennerei in Bonn.

Zu haben in St. Vith bei: J. P. Surges und Baur-Marth.

Möbel

in allen Holz- und Stilarten, von den einfachsten bis zu den feinsten Stücken zu billigsten Preisen.

Alle Sorten Drehselwaaren, Schrank- und Bettbekrönungen.

Musterbuch mit über 700 naturfarbigen Abbildungen der gangbarsten Möbel liegt zur gest. Einsicht offen.

Nicht vorräthiges wird in kürzester Frist geliefert.

Reelle und gute Bedienung zusichernd, halte mich bei Bedarf bestens empfohlen.

St. Vith, (Gifel).

Mathias Lehnen,

Möbelhandlung.

LOUÏSE VOM KUSS

Ein Buch deutscher Liebeslyrik aus klassischer u. moderner Zeit, herausg. v. Hugo Grothe-Harkányi.

Dies eleg. ausgest. Prachtwerk, m. Beiträgen namhaft. Schriftsteller, eignet sich ganz vorzüglich als sinnige Geschenkgabe.

Preis in hochfein. Prachtband M. 3.— Zu beziehen durch alle Buchhandl. oder portofrei vom Verleger.

MAX ERHARDT IN LEIPZIG.

Verding.

Die Rheinische Provinzial-Verwaltung beabsichtigt die Ausführung von folgenden Arbeiten:

1. Straße Aachen-Luxemburg km 12,550:
Erneuerung eines 1,26 m weiten gewölbten Durchlasses [rund 77 cbm Abbruchmasse und 42 cbm neues Mauerwerk],
2. Straße St. Vith-Niederüttfeld km 73/4:
Erneuerung der Brüstungsmauer der Durbrücke [rund 33 cbm Mauerwerk] einschließlich Lieferung der erforderlichen Materialien,

für das Jahr 1893 öffentlich zu vergeben.

Die Verdingungs-Formulare nebst Massen- und Preis-Verzeichnissen, Kosten-Anschlägen, Plänen, desgleichen die allgemeinen und besonderen Bedingungen liegen auf der Amtsstube des Unterzeichneten, sowie beim Straßen-Aufseher Vogel in St. Vith zur Einsicht aus. Dieselben können auch gegen Einsendung von 0,80 Mark von mir bezogen werden.

Die Angebote auf das Ausschreiben werden bis zum

Dienstag den 24. Januar 1893

von dem Unterzeichneten entgegengenommen.

Eröffnung derselben findet am vorgenannten Tage Vormittags 9^{1/4} Uhr in der Amtsstube des Unterzeichneten zu Prüm statt.

Unter den Anbietern wird frei gewählt.

Prüm, den 3. Januar 1893.

Der Landes-Bauinspektor
Sünerbein.

Verding.

Die Rheinische Provinzial-Verwaltung beabsichtigt die Lieferung von folgenden Materialien für die Umpflasterung von Rinnen, und zwar für

1. Bütgenbach-Spa'er Straße km 14,5/6:
7,5 cbm Pflastersteine und 7,5 cbm Pflasterand,
2. Aachen-Luxemburger Straße km 11,9/12,0:
6 cbm Pflastersteine und 6,5 cbm Pflasterand,
3. Köln-Luxemburger Straße km 121,6/8:
15 cbm Pflasterand,
4. St. Vith-Schöndeden-Mürtenbach'er Straße km 9,1/3:
84 cbm Pflasterand,

für das Jahr 1893 öffentlich zu vergeben.

Die Verdingungs-Formulare sowie die allgemeinen und besonderen Bedingungen liegen in der Amtsstube des Unterzeichneten, sowie bei dem Straßenmeister Rohde in Malmedy und die Straßenaufseher Vogel in St. Vith und Schmidt in Lünebach zur Einsicht aus. Dieselben können auch gegen Einsendung von 0,50 Mark vom Landesbauamt Prüm bezogen werden.

Die Angebote auf das Ausschreiben werden bis zum

Dienstag den 24. Januar 1893

von dem Unterzeichneten entgegengenommen.

Eröffnung derselben findet am vorgenannten Tage, Vormittags 9^{1/2} Uhr in der Amtsstube des Unterzeichneten zu Prüm statt.

Unter den Anbietern wird frei gewählt.

Prüm, den 3. Januar 1893.

Der Landes-Bauinspektor
Sünerbein.

Mobilar-Verkauf

in Neuland.

Am Montag 23. Januar ev. Vorm. 10 Uhr läßt Herr Ober-Steuercontroleur Schulz in seiner Wohnung zu Neuland verziehungshalber

- 1 Kochmaschine, 1 Küchenschrank mit Glasaufsatz,
- 1 Küchentisch, 1 gut erhaltenes Pianino, und verschiedene Haus- und Küchengeräthe

öffentlich gegen Zahlungsausstand versteigern.

Neuland, den 19. Januar 1893.

Rom, Auktionator.

Haushälterin.

Eine gefetzte Person (kath.) mit guten Zeugnissen für den Laden und Wirtschaftsbetrieb gegen hohen Lohn gesucht. Wo sagt die Expedition d. Bl.

Haushälterin

gefesten Alters für bürgerliche Familie per sofort gesucht. Angenehme selbstständige Stellung.

Offerten unter N. D. 100 an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Kein Husten mehr. Ein gutes Mittel sind bei allen Husten, Keuchhusten, Hals-, Brust- und Lungenleiden die **Seldt'schen Zwiebelbonbons**. In Packeten à 50, 30 und 10 Pfg. nur allein bei J. Ph. Surges.



Kaisers-Geburtsstag.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers veranstaltet die

St. Vith'er Casino-Gesellschaft

ein Abendessen und werden hierdurch auch Nichtmitglieder der Gesellschaft zur Betheiligung eingeladen.

Das Essen findet am 27. ds. Mts. Abends 8 Uhr im Gasthofs „zur Post“ statt und liegt eine Liste zum Einzeichnen bis zum 25. cr. dort offen.

Der Vorstand.

Hausverkauf.

Das Haus No. 178 in der Hauptstraße von St. Vith gelegen, mit sehr geräumigen Localitäten, zu jedem Geschäft geeignet, steht zu verkaufen. Scheune und Stallung mit Schuppen und Gärtchen können ev. mitverkauft werden. Nähere Auskunft bei Hrn. J. de la Fontaine St. Vith.

Wegen vorgerückter Saison werden sämtliche Wollwaren von heute an zu bedeutend herabgesetzten Preisen ausverkauft.

St. Vith, den 18. Januar 1893.

Ph. A. Baur.

Vieh- und Mobilar-Versteigerung zu Winterspelt.

Am Dienstag den 31. Januar d. J. Vormittags 9 Uhr anfangend,

lassen Herr Paul Messerich und seine Kinder in ihrer Wohnung zu Winterspelt, ihr gesamtes, gemeinschaftliches Mobilar-Vermögen, als:

- 1 siebenjähriges Pferd — hochträgliche Stute,
- 2 starke Koppel Sochohsen, darunter 2 fette Ochsen,
- 6 Kühe, darunter 4 junge trächtige,
- 7 Stück Jungvieh, davon 1 Koppel Ochsenrinder,
- 1 angeführter Zuchstier,
- 1 Zucht-Eber,
- 1 fette Sau und 5 Brühlinge;

sodann

- 2 Ackerwagen, ein leichter und ein schwerer,
- 2 Pflüge, 3 eiserne Eggen, 1 Tümer, 1 neue Karrenbracke, 1 Walze, 1 Dreschmaschine, eine Häckselmaschine, 1 Blaswanne neuester Construction mit Reider,

eine bedeutende Partie Eichen- und Eschenbretter, 1 Kochmaschine, 1 Webstuhl, sowie sonstige Haus- und Ackergeräthe aller Art,

ferner

circa 120 Centner Heu, 100 Center Haferstroh und 100 Centner Korn- und Weizen-Stroh, sowie sämtliches Pferdegeschirr, darunter 3 noch neue Pferde-Hamen, Zugstränge und Ketten,

gegen Zahlungs-Ausstand öffentlich versteigern.

Meiaf, den 5. Januar 1893.

Der Geschäftsführer

Baur.

Henri Dehez Malmedy.

Empfehle Klaviere und Harmoniums der bestrenommierten Fabriken zu Original-Preisen. Zahlungsbedingungen nach Uebereinkunft. Ausnahmebedingungen für Herren Beamte, Lehrer, Pfarrer. Gebrauchte Klaviere und Harmoniums sind fortwährend per Monat zu vermieten. Zu allen Gelegenheiten als Konzerten, Hochzeiten, Soirees, sind Klaviere jederzeit zu verleihen. Reparaturen und Stimmung. Alte Klaviere nehme in Tausch.

Vorbereitungsanstalt

von

J. H. F. Tiedemann, Kiel.

Ringstraße 55.

Sicherste und gründliche Ausbildung für die Postgehilfen-Prüfung, das Fortsch., Kommunal- und Gemeindeämter-Gutssecretaire und Handelskand.

Bisher bestanden 1200 meiner Schüler die Prüfungen

Die Anstalt besteht 11 Jahre und ist die älteste in Deutschland. Stete Aufsicht, gute Pension. Eintritt am 15. Februar und 6. April. Genaueres Alter ist anzugeben. Näheres durch **J. H. F. Tiedemann.**

Wasserdicht und weich macht man jeden Stiefel Lederzeug, Geschirre mit

Kroners Lederfett.

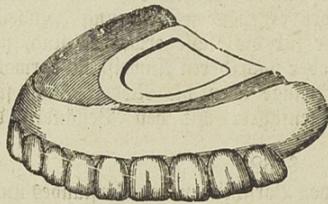
Das Fett ist geruchlos, und können Stiefel sofort nach dem Einschmieren blank gewischt werden.

Dosen von 10 bis 80 Pfg. Allein echt bei

Ad. Rimy, St. Vith.

Adolf Zeloup, Dentist

Malmedy, chemin rue.



Künstliche Zähne und Bisse in Gold, Platin, Kautschuk etc. Plomben in Gold, Amalgam, Email, etc. Schmerzlose Zahnextraktion mittelst Methylochlorid. Obturatore

(künstlicher Gaumen-Ersatz.) Sofortige Heilung schmerzhafter Zähne. Reparaturen fehlerhaft gewordenen Gebisse. Garantie für exactes Sitzen. Billigste Preise. — Prompte und sauberste Ausführung. —

Gänzlicher Ausverkauf

im Saale des Herrn F. W. Margraff, St. Vith

Wegen Geschäftsaufgabe verkaufe vom 10. Januar bis zum 10. Februar

sämtliche Artikel zu jedem annehmbaren Preise.

Clara Gilles.

Privat-Unterricht

wird billig erteilt.

Auskunft erteilt die Exped. d. Bl.

Bester Raupenleim.

Unübertroffenes Mittel gegen Obstbaumschädlinge insbesondere den Frostsprenger, Apfelrüsselkäfer, Apfelwickler etc. Per Kilo 1 Mark; Gebrauchsanweisung jeder Sendung.

Phil. Geduldig,
Aachen.

Ein Dienstmädchen

sucht Frau Gerichtsscretair Masson in St. Vith.

BARTH'sche Buch- u. Kunsthandl.

Fernsprecher 587. Aachen. Holzgraben 8. Begr. 1873.

empfehlte zur Feiertage ihr bedeutendes Lager von **Bilderbüchern, Jugendschriften, Klassikern, Prachtwerken und wissenschaftlicher Geschenklitteratur.**

Kataloge u. Auswahlsendungen.

Hervorragende Auswahl in Kupferstichen, Photographieren, Radierungen, Photographieren etc. in allen Formaten und zu allen Preisen. Geschmackvolle **Einrahmungen** werden bereitwilligst besorgt.

— Kataloge gratis und franko. —

BARTH'sche Buch- u. Kunsthandl.

Aachen.

Das Kreisblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch

Bestellungen werden, Landbriefträger entgegengenommen

Der Pränumerationspreis in St. Vith abgeholt Post bezogen 1 Mark jährlich

Für Inhalt verantwortlich

No. 7.

Amtl.

Marsh

Auf Grund des Gesetzes über die im Frieden von 52) ist der während der Berg worden, daß a wahren ist:

- a) für die volle
- b) " " Mitt
- c) " " Aber
- d) " " Mon

Gegen den 1853 zu Bütge und Aufenthaltstreicherei und d hiesige Gefängni Malmed

der L

Diese beßli Rechnungsführers nimmt — eintret die Rechnung ab.

Nach Abnah abschluß, wie so durch das im S

Die nach de fließen dem Refe schlusse die Einna ben nicht aus, entnehmen.

Der Refereve

Die A

Inzwischen barer Kampf ent eines Tigers mit schlug, dann Ph und etwa zwanzig auf eine Rotte r schlugen. Nur ei schaurig beleuchtet lende Vieh, das a enhafte Musik da lagen etwa acht s schrecklichen Wund verzweifelt wehrte Von einem kleinere lautlos tige Gestalt mit R fen hatte. Eben hätte ihn sicherli andere Neger den den Arm zerschme schung stürzte er Gegner kampfunfä

Am Nachmitt eigenthümlicher B Wohnhauses von fette, an deren F von der Veranda hatte, seine dichte Strahl leuchtete